

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 2

Rubrik: Zur schweizer. Gewerbegesetzgebung [Schluss]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwecken dient. Da seit dem Bau der Dependence des Hotel Lukmanier in den letzten Jahren eine nennenswerte Bautätigkeit nicht zu verzeichnen war, wird es allgemein begrüßt, daß wieder etwas geht, und man praktische Postmöglichkeiten erhält, um so mehr, da sich Curaglia in den letzten Jahren eines sehr regen Sommerfremdenverkehrs erfreut. Der Postreisenden-Verkehr über den Lukmanier ist ein recht bedeutender, abgesehen von den vielen Kurgästen die in Curaglia selbst wohnen.

Das Dorfbild selbst wird durch das Gebäude offenbar eine Verschönerung erfahren. Die Massenverteilung, das wenig geneigte Dach, die behäbigen Fenster und ein Erker ganz in Bußweise, zeigen gänzlich bündnerischen Charakter, wozu auch einige vorsichtig angebrachte Kratzarbeit (Aufschriften, Wappen etc.) wesentlich beitragen. Die Maurerarbeiten wurden vergeben an Bertogg-Emis, die Zimmer-, Glaser- und Schreinerarbeiten an Luz-Curaglia, beides tüchtige kleine Geschäfte.

Vergrößerung der Kranken-Anstalten im Kanton Aargau. Wie Herr Dr. Landolt vom Sanatorium Barmelweid bei der Tagung der kantonalen Frauenliga mitteilte, ist eine Erweiterung der kantonalen Krankenanstalt in Aarau geplant.

Ferner hat sich auch das dringende Bedürfnis gezeigt für Erweiterung des Sanatoriums auf der Barmelweid; es sollen 20 Betten mehr platziert werden und zwar 12 für Erwachsene und 8 für Kinder; dem Sanatorium soll also auch eine Kinderabteilung angegliedert werden.

Herr Dr. Landolt legt namentlich großes Gewicht darauf, daß die Schwerkranken aus ihrem Milieu entfernt werden, um nicht die Umgebung in der Familie zu infizieren. Sollen aber diese Kranken richtig und rechtzeitig versorgt werden können, so müssen die Anstalten erweitert werden. Das Sanatorium nimmt bekanntlich, wie jede derartige Anstalt, nur solche Patienten auf, bei denen Heilung zu erhoffen ist. Unheilbare Tuberkulose müssen eben anderweitig versorgt werden.

Schulhaus-Neubauten im Oberen Frittal. Es wurden in diesen Tagen Baupläne angekauft und werden gegenwärtig Pläne gemacht in Eiken, Sulz und Wyl.

„L'Ancienne Poste S. A. Lausanne“. Unter diesem Titel hat sich am 26. Februar 1914 in Lausanne eine Aktiengesellschaft gebildet mit einem Kapital von einer Million Franken, eingeteilt in 2000 Inhaberaktien von 500 Franken. Der Zweck der Gesellschaft ist der Ankauf, die Errichtung und der Betrieb von Liegenschaften, in erster Linie derjenigen der hiesigen alten Post und der Gebrüder Bochoy, Möbeldändler. Die sogenannte „alte Post“ ist ein großes Gebäude, welches den Raum zwischen dem Grand-Pont und der Rue Pépinet ausfüllt und mit der Südfrent an den Place St. François grenzt. Es stand früher im Eigentum der Stadt Lausanne und war in den Jahren 1864 bis 1901 an die Eidgenossenschaft zur Unterbringung der Post, des Telegraphen und des Telephons vermieter gewesen. Daher ist ihm auch der Name geblieben. Ende des letzten Jahres hat es die obengenannte Gesellschaft um den Preis von 1,200,000 Franken käuflich erworben. Außerdem ist von ihr inzwischen auch das Gebäude der Gebrüder Bochoy gekauft worden. Beide Gebäulichkeiten sollen nun niedergewissen werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, auf dem so gewonnenen freien Platz von 150 m² einen gewaltigen Neubau von acht Stockwerken zu errichten. Dasjenige, welches sich auf der Höhe des Platzes und des Grand-Pont befindet, wird durch eine kreuzförmige Passage durchquert werden und etwa dreißig luxuriöse Verkaufsläden enthalten. Auf der nordwestlichen Seite soll ein eleganter Tee-Salon oder ein Café Riché

eingerrichtet werden. Außerdem wird das Gebäude auch ein Kinematographentheater beherbergen. Endlich sind in dem Plane auch große Markthallen vorgesehen, welche das Erdgeschoß gegen den Marktplatz zu ausfüllen werden.

Dem Projekt mangelt es nicht an Großzügigkeit; seine Ausführung wird dem Zentrum der Stadt sein Gepräge ausdrücken und den Verkehr wieder mehr in diesen Stadtteil ziehen, nachdem er durch die neuen Straßenbauten, wie die Galerie St. François, Rue du Lion d'Or, Rue de la Paix, mehr nach dem Norden des Platzes gelenkt worden war. Dies umso mehr, als Unterhandlungen im Gange sind, welche die Gesellschaft auch in den Besitz des erst kürzlich erstellten Kinematographentheaters „Lumen“ am nordwestlichen Ausgang des Grand-Pont und des gesamten Häuserkomplexes nördlich vom Theater setzen sollen. Auch hier sollen gewaltige Markthallen erstellt werden.

Zur schweizer. Gewerbegesetzgebung.

insbesondere zum Abschnitt
über das Verhältnis zwischen
:: Meister und Arbeiter ::

Nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich bearbeitet von E. D. Boos-Fegher, Präsident des Verbandes.

(Schluß).

II.

Allgemeine gleiche Bestimmungen für diese eigenartigen und heterogenen Gewerbe wären geradezu ein Unding. Entweder würden sie zu eingehend und man müßte dann notgedrungen eine Reihe von Ausnahmen vom ganzen Gesetze oder von einzelnen Bestimmungen zulassen, oder sie würden zu allgemein und kurz und dann würden sie den Zweck wiederum nicht erfüllen. Für die Ausnahmen wären nun auch entweder neue Bestimmungen aufzustellen oder sie würden — was doch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann — leer ausgehen.

Folgt man beim Gewerbegesetz im allgemeinen der Ordnung des Dienstvertrages im revidierten Obligationenrecht und sucht sie auszubauen, so wird man auch eine geeignete Grundlage für die Lösung der keineswegs leichten oder abgeklärten Aufgabe finden. Es ergeben sich hieraus:

1. Allgemeine Minimalbestimmungen, die aber nicht durch Einzelverträge ersetzt werden sollten. Die Gewerbegesetzgebung wird zwingende Vorschriften erlassen und einzelne Abänderungen oder Erweiterungen des Obligationenrechts vornehmen müssen, wie es dem Charakter derjenigen Gewerbe entspricht, die hiervon betroffen werden. Sie dürfen bei ihrem zwingenden Charakter selbstverständlich nicht zu detailliert sein, sonst sind sie wiederum nur für eine beschränkte Zahl von Betrieben verwendbar, und erfüllen ihren Zweck nicht.

Mit Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse in den Gewerben genügt Art. 339 des Obligationenrechts vollkommen. Weitergehendere Vorschriften hierüber bedarf das Gewerbegesetz nicht, um so mehr, da das eidg. Lebensmittelgesetz, die kantonalen und städtischen Verordnungen über Lebensmittel-, Bau- und andere Gewerbe Vorschriften aufstellen, die auch den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Die Unfall-, vielleicht auch teilweise die Krankenversicherung werden auch auf diesem Gebiete ordnend eingreifen.

Betriebsordnungen in jedem Gewerbebetrieb zu Stadt und Land zu verlangen, wäre vollständig un-

angebracht; man stelle sich nur die kleinen und kleinsten Betriebe aller Art vor, und frage sich, wer hierfür die Kontrolle führen sollte? Für Fabriken sind sie unerlässlich, für die Gewerbe nur in besonderen Fällen. Ein Bußenregime müsste hier niedergehen; erreicht würde da faktisch wenig. Schreibe man nicht mehr vor, als notwendig und ausführbar ist. Die Kündigung kann mit einigen Milderungen nach Obligationenrecht geregelt werden. Für die Lohnzahlung genügt Art. 333 vollständig. Die Arbeitszeit kann in diesen allgemeinen Bestimmungen nicht normiert werden, da zu vielerlei verschiedene Betriebsarten in Frage kommen; sie kann und soll in den folgenden Formen (2 und 3) ihre Regelung finden. Die Sonntagsarbeit ist in den Kantonen bzw. Gemeinden geordnet und sehr eingeschränkt; für die meisten Gewerbe mit Recht ganz verboten. Sie könnte eventuell zur Vereinheitlichung auch im Gewerbegesetz geordnet werden, wenn sich eine solche Lösung für das ganze Land als möglich herausstellt. Der Schutz der Wöchnerinnen und der Jugendlichen, das Verbot, für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Betriebskraft dem Arbeiter einen Abzug zu machen und dergleichen, die Vorschrift eines beschleunigten Gewerbegerichtsverfahrens und die Errichtung von neutralen Einigungsämtern ohne Entscheidungszwang sollten ebenfalls in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Berücksichtigung finden. Das Bußenwesen spielt in den Gewerben keine Rolle, dagegen der Decompte.

2. Spezialbestimmungen. Sie wären im Gesetz nur grundsätzlich als zulässig zu erklären mit dem Hinweis, daß sie die verschiedenen Punkte der unter 1. genannten Bestimmungen, soweit sie für die betreffenden Gewerbe in Betracht fallen, deren Verhältnisse entsprechend zu lösen hätten, und daß sie hiedurch von den zwingenden Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen entbinden. Weitere Vorschriften, so namentlich über die Arbeitszeit, sollten beigelegt werden können. Der Erlaß dieser Bestimmungen selbst hätte auf dem Verordnungswege zu geschehen und sie müßten alsdann zwingenden Charakter haben. Es kämen hierfür in Betracht etwa die Lebensmittelgewerbe, die Baugewerbe, soweit sie von der Witterung abhängen, die Gärtnerei, die Transportgewerbe, die Bekleidungsindustrie, die weiblichen Berufsarten, im Sinne der in elf Kantonen bestehenden Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen und Lehrlinge, die Hotellerie.

3. Die Tarifverträge. Das Obligationenrecht berührt sie im Art. 322 ff. Sie wären für jene Fälle vorzusehen, wo von den zwingenden Vorschriften der unter 1 und 2 aufgestellten Bestimmungen abweichende Regelungen durch die Meister und Arbeiter eines Berufes als notwendig erachtet würden. Die behördliche Genehmigung bliebe natürlich, wie im Obligationenrecht vorgeesehen, vorbehalten. Die Tarifverträge können für eine Anzahl von Kontrahenten, für einzelne Landesteile oder für einen ganzen Beruf in Aussicht genommen werden. Auch hier wäre grundsätzlich als Vorschrift anzunehmen, daß die unter 1 angeführten Detailpunkte, soweit sie für das betreffende Gewerbe von Interesse sind, im Tarifvertrag entsprechend behandelt werden müßten, ehe eine Ausnahme gegenüber den allgemein zwingenden Vorschriften gestattet würde. Es wären im Gesetz, soweit möglich, Garantien zu schaffen für die Feststellung der Verantwortlichkeit (Kautionen, Strafen und anderes).

Die Tarifverträge werden für die Zukunft wohl diejenige Form darstellen, die in den meisten Gewerben eine gründliche Lösung ermöglichen; allein sie bedürfen gebildeter Kontrahenten, die gewillt und moralisch fähig

sind, eingegangene Verpflichtungen, auch wenn sie hier und da unangenehm empfunden werden, einzuhalten; ferner verlangen sie eine seßhafte Arbeiterschaft. Bei den Maurern wäre z. B. ein solches gegenseitiges Vertragsverhältnis wohl gegenwärtig noch ungeeignet. Dagegen liegt in diesem Zusammenwirken von Meister- und Arbeiterorganisationen eine Entwicklungsmöglichkeit auch für die Gesundung der Gewerbe und die Abhilfe mancher Übelstände, wie sie unter anderen Formen nicht gefunden werden kann. Die Berufsbildung, die Arbeitslosenfürsorge lassen sich beispielsweise durch solche gemeinsame Betätigung wirkungsvoll ordnen und fördern, die Schmutzkonkurrenz bekämpfen.

III.

Ein Gesetz ohne richtige Vollziehungsmöglichkeit bietet keine befriedigende Lösung und untergräbt die Achtung vor der Gesetzgebung überhaupt. Oben wurde schon kurz darauf hingewiesen, daß das Fabrikgesetz für die Gewerbegesetzgebung hier nicht als Vorbild dienen könne. Der Vollzug muß bei den vielen tausend gewerblichen und so sehr mannigfaltigen Betrieben dezentralisiert werden. Rechnet man nach den rund 7000 Fabrikbetrieben, die von zehn eidgenössischen Inspektoren und den Adjunkten und Gehilfen einmal im Jahre besucht werden und nimmt man auch nur die gleiche Besuchsfrequenz für die 70—100,000 gewerblichen Betriebe, die in Frage stehen, in Aussicht, so würde sich ein zentraler Beamtenapparat von 100 bis 140 Personen ergeben! Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß eine Fabrik von mehreren Hunderten oder gar Tausenden von Arbeitern, wie sie bei uns vielfach vorkommen, infolge ihres geregelten Organismus sich weit schneller inspizieren läßt und durch ihre Arbeiterkommissionen leichter kontrolliert wird, als so und so viele Kleinbetriebe, die zusammen die gleiche Zahl von Arbeitern aufweisen! Man käme daher mit der genannten Zahl von Beamten gar nicht aus und deren 200 würden noch lange nicht genügen, um auch nur einen jährlich einmaligen Besuch der Gewerbebetriebe zu ermöglichen. Und was wäre mit diesem einmaligen Besuche erreicht? Wie viel Spezialkenntnisse müßten für diesen, nebenbei bemerkt, äußerst hohe Summen notwendigerweise erfordernden Apparat verlangt werden? Welche Anzahl von Refurten würden sich aus einer solchen Praxis für die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ergeben? Soll die Disziplin hier mithelfen, soll sie in der Zwischenzeit, wenn die eidg. Inspektion nicht da sein kann, die Betriebe nach Maßgabe der Gesetzgebung

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Workstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.

kontrollieren? Zweifellos müßte diese Lösung bei der Gewerbegesetzgebung vollständig versagen; sie wäre ungenügend, unzureichend, schablonenhaft — ohne den Zweck zu erreichen.

Ohne eine weitgehende Herbeiziehung der Interessenten selbst erscheint ein Vollzug unmöglich. Grundsätzlich geschieht dies auch schon vielfach in Bund, Kantonen und Gemeinden. Seit 1897 funktioniert das Dampfesselinspektorat des Vereins schweizerischer Dampfesselbesitzer in offizieller Mission, im gleichen Sinne dasjenige für die Starkstromanlagen des Vereins schweizerischer Elektrotechniker. Das Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft zieht, wie gleichartige kantonale Gesetze, die landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Mithilfe herbei. Die Krankenversicherung ist in ihrer Anwendung den Interessenten überlassen. Die Vorschriften über die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen werden durch die betreffenden Verbände aufgestellt und kontrolliert. Die Kosten bezahlt der Bund. Verschiedene kantonale Lehrlingsgesetze haben diese Vorschriften und die Beaufsichtigung durch die Organe dieser Verbände als bindende Vorschriften erklärt. Die Ausführung der kantonalen Lehrlingsprüfung im engeren Sinne ist den Berufsverbänden, natürlich unter der Oberaufsicht des Staates, paritätisch übertragen. Die Handelsgerichte und ebenso die gewerblichen Schiedsgerichte beruhen auf den Berufsangehörigen. Die Mobilarkivkasse der zürcherischen Kantonalbank, die städtische Arbeitslosenkommision und diejenige für das Arbeitsamt haben ähnliche Grundlagen. Dieses System muß für die Gewerbegesetzgebung ausgebaut werden, wenn man einen rationalen, entwicklungsfähigen Vollzug schaffen will.

Selbstverständlich kann man diese Organisationen nicht schalten und walten lassen, wie sie es für gut finden. Einerseits sind die angeführten gesetzlichen Normen für sie maßgebend, andererseits müßten amtliche, paritätisch zusammengesetzte, eventuell von den Behörden zu prästrierende kantonale Kommissionen, vielleicht auch solche für größere Gemeinden geschaffen werden, um den Vollzug in erster Instanz zu überwachen und Returfe zu behandeln. Es kämen ihnen teilweise vollziehende oder antragstellende Kompetenzen zu. Auch Strafen sollten durch sie beantragt und durch den ordentlichen Richter ausgefällt werden können. Spezialkommissionen für einzelne Zwecke (Lehrlingswesen und andere Abschnitte des Gewerbegesetzes, wie die unlauteren Machenschaften u. dgl.) würden die Tätigkeit ergänzen und für eine gewisse Einheitlichkeit sorgen. Ihre Funktionen wären von Fall zu Fall festzusetzen.

Eine eidgenössische Gewerbekommission, in gleicher Weise zusammengesetzt, hätte den Vollzug in zweiter Instanz zu überwachen; auch ihr wären vollziehende und antragstellende Kompetenzen zu verleihen.

Paritätisch zusammengesetzte gewerbliche Schiedsgerichte werden diesem Grundsatz bei Handhabung der Vorschriften im Dienstvertrag sehr gut gerecht werden können. Die zum Teil ganz verschiedenen Interessen von Meistern und Arbeitern und ihre Organisationen bieten Gewähr, daß eine Partei gegenüber der andern ihre Interessen wahrte. Bei den Tarifverträgen ist dies gegeben.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden:

1. Eine schweizerische Gewerbegesetzgebung ist dringend nötig.
2. Sie sollte abschnittsweise aufgestellt werden, wobei die Bestimmungen gegen unlautere Machenschaften und zur Gewerbeförderung zu gleicher Zeit mit den-

jenigen für die Regelung der Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter vor die eidg. Räte gelangen sollten.

3. Um die richtige Grundlage für die Regelung des letztern Abschnittes zu schaffen, sind noch Erhebungen sowohl über die Verhältnisse in den Gewerben überhaupt, als auch über diejenigen betreffend das Dienstverhältnis zu veranlassen.

4. Für die gesetzgeberische Lösung des Verhältnisses zwischen Meister und Arbeiter empfiehlt es sich: a) Allgemeine zwingende Bestimmungen unter Berücksichtigung und teilweiser Abänderung des Titels X des Obligationenrechts in Aussicht zu nehmen. Ihre Fassung muß nicht zu detailliert sein. b) Spezielle Bestimmungen mit zwingendem Charakter zu erlassen für diejenigen Berufsarten, für welche die unter a) genannten nicht ganz zutreffen oder ungenügend sind. c) Tarifverträge unter den früher angeführten Voraussetzungen mit zwingenden Vorschriften zu gestatten. (Die unter b) und c) genannten Formen haben, ihren speziellen Verhältnissen entsprechend, neben andern alle jene Grundsätze zu beachten, die unter a) aufgestellt sind, sobald sie für die betreffenden Gewerbe ebenfalls zutreffen.)

5. Zur Aufstellung der Gesetze und Verordnungen, sowie namentlich zu ihrer Ausführung sind die Berufskreise in weitgehendem Maße zuzuziehen.

Sollte es gelingen, auf einer solchen umfassenden Grundlage dem seit mehr als einem Jahrhundert empfundenen Bedürfnisse zu entsprechen, so würden nicht nur der Meister und Arbeiter, sondern auch das Gemeinwohl überhaupt hieraus großen Nutzen erwarten dürfen.

Zürich, im März 1914.

Über moderne Stalllüftung.

Von Ingenieur Joh. Eugen Mayer.

Vor geraumer Zeit machte ich einen Bezirksarzt auf die Technik der Stalllüftung aufmerksam; dieser Herr hat mir dann bestätigt, daß er auf Grund reichlicher Beobachtung sein Gutachten dahin abfassen könne, daß in gut, d. h. technisch richtig gelüfteten Ställen die Maul- und Klauenseuche zwar auch aufträte, jedoch einmal nicht in dem Grade, wie in schlecht gelüfteten, und dann sei bei einer sachgemäßen Lüftung der Krankheitsverlauf ein durchweg viel günstigerer, wie eben in gar nicht oder schlecht gelüfteten Ställen.

Ich glaube, daß es daher im Interesse unseres ganzen Volkes gelegen wäre, wenn man der Stalllüftung, die auf den ersten Blick als eine unwichtige Anlage erscheinen mag, mehr Aufmerksamkeit schenken würde. Es scheint nach den genannten Beobachtungen bei der Maul- und Klauenseuche zu gehen wie bei Cholera-Epidemien; in Hamburg wurden i. B. gerade die eng zusammengebauten, schmutzigen Viertel, die das ganze Jahr ohne Licht und frische Luft waren, am furchtbarsten heimgesucht; so starb fast die ganze große Steinstraße mit ihren drei- und vierfachen Hinterhäusern vollständig aus. Sollten meine nachfolgenden Zeilen dazu beitragen, daß man einer sachgemäßen Stalllüftung mehr Aufmerksamkeit schenkt, so haben sie ihren Zweck voll auf erreicht.

Die wichtigste Nahrung für Mensch und Tier ist die Luft. Während es Mensch und Tier lange Zeit ohne Nahrung im gewöhnlichen Sinne aushalten können, ohne Luft vermögen sie nur wenige Augenblicke zu leben. Es leuchtet so ohne weiteres ein, daß Mensch und Tier nur gesund bleiben können, wenn ihnen ständig frische